

## Trennung und Scheidung

### 1. Unter welchen Voraussetzungen kann ich geschieden werden?

Voraussetzung für eine Scheidung ist grundsätzlich das Scheitern der Ehe. Von einem Scheitern der Ehe ist auszugehen, wenn die Eheleute mindestens ein Jahr getrennt voneinander gelebt haben und die Wiederherstellung der Lebensgemeinschaft nicht mehr zu erwarten ist.

### 2. Getrenntleben – was heißt das eigentlich?

Nach dem Gesetzeswortlaut leben die Ehegatten getrennt, wenn zwischen ihnen keine häusliche Gemeinschaft mehr besteht und ein Ehegatte sie erkennbar nicht herstellen will, weil er die eheliche Lebensgemeinschaft ablehnt.

### 3. Was bedeutet das für die Praxis?

Es müssen zwei Aspekte zusammenkommen: Zum einen die Trennung der häuslichen Gemeinschaft, zum anderen die Absicht mindestens eines Ehegatten, nicht mehr in ehelicher Lebensgemeinschaft leben zu wollen. Die Trennung der häuslichen Gemeinschaft erfolgt in der Regel durch den Auszug eines Ehegatten aus der Ehemwohnung. Bei der Frage, zu welchem Zeitpunkt der Auszug und damit die Trennung erfolgt ist, kommt es nicht auf die Ummeldung beim Einwohnermeldeamt, sondern auf die tatsächliche Wohnsituation an. Eine Trennung kann aber auch durch ein Getrenntleben innerhalb der Ehemwohnung vollzogen werden. Dieses setzt jedoch voraus, dass fortan keine Versorgungsleistungen (wie beispielsweise Waschen, Putzen, Einkaufen) mehr füreinander erbracht werden und die Räumlichkeiten aufgeteilt werden. In der Praxis führt eine Trennung innerhalb der Ehemwohnung oftmals zu Problemen, weshalb sie im Regelfall nicht zu empfehlen ist.

### 4. Muss die Trennung dokumentiert werden?

Im Zweifelsfall muss derjenige, der die Ehescheidung beantragt, beweisen können, dass die Trennung von dem Ehepartner mindestens ein Jahr zurückliegt. Insofern sollte der Scheidungswillige seine Trennungsabsicht dem anderen Ehegatten gegenüber dokumentieren. Dies sollte sicherheitshalber durch eingeschriebenen Brief geschehen, in dem die beabsichtigte Scheidung angekündigt wird. Diese Vorgehensweise ist insbesondere zu empfehlen, wenn eine Trennung innerhalb der Ehemwohnung praktiziert wird.

### 5. Und wenn keiner ausziehen will?

Wenn die Ehegatten z.B. finanziell nicht in der Lage sind, zwei Wohnungen zu bezahlen, lässt sich – wie bereits gesagt – das Getrenntleben auch innerhalb der Ehemwohnung realisieren. Kommt es dabei zu erheblichen Auseinandersetzungen zwischen den Eheleuten, kann ein Ehegatte auf Antrag des anderen durch gerichtlichen Beschluss aus der Ehemwohnung verwiesen werden, wenn anders eine unbillige Härte nicht zu vermeiden ist. Dies ist aber eine Ausnahmeregelung, die regelmäßig nur eingreift, wenn der scheidungswillige Ehegatte schweren Tötlichkeiten oder ernsthaften Bedrohungen ausgesetzt ist oder das Wohl der im Haushalt lebenden Kinder beeinträchtigt ist.

### 6. Und wenn man es nochmal probieren möchte?

Dann sagt der Jurist dazu: Versöhnungsversuch! Scheitert der Versöhnungsversuch, wird dadurch der Lauf der Trennungszeit nicht gehemmt oder unterbrochen. Dies gilt aber grundsätzlich nur, wenn der Versöhnungsversuch einen Zeitraum von drei Monaten nicht überschreitet.

## Trennung und Scheidung

### 7. Was ist, wenn ein Ehegatte der Scheidung widerspricht?

Widerspricht ein Ehegatte nach einjährigem Getrenntleben der Ehescheidung, führt dies nicht zwangsläufig zur Abweisung des Scheidungsantrags. Dem scheidungswilligen Ehegatten bleibt weiterhin unbenommen, nachzuweisen, dass die Ehe trotzdem gescheitert und deshalb zu scheiden ist.

Leben die Ehegatten seit mehr als drei Jahren getrennt voneinander, wird die unwiderlegbare gesetzliche Vermutung aufgestellt, dass die Ehe gescheitert ist. Auch wenn der andere Ehegatte die Scheidung unter keinen Umständen möchte, wird die Ehe für gescheitert gehalten und geschieden.

### 8. Muss das Trennungsjahr immer eingehalten werden?

In besonderen Ausnahmefällen besteht auch ohne Ablauf eines Trennungsjahres die Möglichkeit, eine Ehe zu scheiden. Zum Beispiel dann, wenn die Fortsetzung der Ehe für den Antragsteller aus Gründen, die in der Person des anderen Ehegatten liegen, eine unzumutbare Härte darstellen würde. Es handelt sich hier um einen Ausnahmetatbestand, der von den Gerichten nur sehr selten bejaht wird. Ein Härtegrund kann z.B. vorliegen, wenn ein Ehegatte dem anderen gegenüber massive Morddrohungen ausspricht oder diesen körperlich misshandelt und ihm gravierende Verletzungen zufügt.

### 9. Muss die Steuerklasse direkt nach der Trennung gewechselt werden?

Nein. Es sei denn, die Trennung erfolgt am 31. Dezember. Der Steuerklassenwechsel muss nämlich zum 1. Januar des auf die Trennung folgenden Jahres erfolgen. Derjenige Ehegatte, der bis zur Trennung die Steuerklasse III, IV oder V hatte, muss bzw. darf dann in die Steuerklasse I wechseln. Derjenige, der noch gemeinsame Kinder betreut, wechselt grundsätzlich in die Steuerklasse II.

### 10. Welche Sofortmaßnahmen sollten nach einer Trennung ergriffen werden?

Existieren noch gemeinsame Konten oder Kontovollmachten, besteht die Gefahr, dass der andere Ehepartner das Konto „plündert“. Um diesem vorzubeugen, sollten Kontenvollmachten widerrufen und gemeinsame Konten aufgelöst werden. In der Folge ist natürlich sicherzustellen, dass Geldeingänge (z.B. Arbeitslohn) auf das neue Konto fließen können und regelmäßige Raten künftig von dem neuen Konto abgebucht werden.

Zudem sollte geprüft werden, ob Patientenverfügungen beziehungsweise Vorsorgevollmachten abgeändert werden sollen. Auch erbrechtliche Folgen müssen berücksichtigt werden. Ist beispielsweise ein Testament vorhanden und der Ehegatte darin begünstigt, sollten Sie mit dem Rechtsanwalt die notwendigen Schritte abklären.

**11. Was regelt das Gericht im Rahmen des Scheidungsverfahrens?**

Wird ein Scheidungsverfahren bei Gericht eingeleitet, werden von dem Gericht selbst nur zwei Sachen geregelt. Zum einen prüft das Gericht, ob die Ehescheidung ausgesprochen werden kann. Wenn dies der Fall ist, endet das Scheidungsverfahren mit der Verkündung des Scheidungsbeschlusses. Daneben regelt das Gericht von Amts wegen – also automatisch – den Versorgungsausgleich. Mit weiteren Angelegenheiten, wie z.B. Ehegattenunterhalt, Kindesunterhalt, Zugewinnausgleich, Sorgerecht, Umgangsrecht etc., befasst sich das Gericht nicht automatisch, sondern nur dann, wenn zumindest ein Ehegatte einen entsprechenden Antrag bei Gericht einreicht.

**12. Wie läuft das Scheidungsverfahren ab?**

Das Scheidungsverfahren wird mit der Einreichung des Scheidungsantrages beim Familiengericht eingeleitet. Der Scheidungsantrag, der von einem Rechtsanwalt gestellt werden muss, wird dann dem anderen Ehegatten von dem Gericht zugestellt, wenn die Gerichtskosten bei Gericht eingezahlt worden sind. Sofern Verfahrenskostenhilfe beantragt wird, leitet das Gericht den Antrag zunächst zur Stellungnahme an den anderen Ehegatten weiter. Sobald der Scheidungsantrag zugestellt wurde, übersendet das Gericht den Beteiligten die Formulare, die für die Durchführung des Versorgungsausgleichs notwendig sind. Diese Formulare müssen in der Regel innerhalb einer Frist von einem Monat an das Gericht ausgefüllt zurückgereicht werden.

Anschließend holt das Gericht bei den jeweiligen Versorgungsträgern die Auskünfte über die während der Ehezeit erworbenen Rentenanwartschaften ein. Liegen diese vollständig vor, wird seitens des Gerichts ein Termin anberaumt. In diesem Termin werden die Eheleute nochmals persönlich angehört, wobei das Gericht im Wesentlichen fragt, wann die Trennung erfolgt ist und ob sich die Ehegatten eine Wiederherstellung der Ehegemeinschaft vorstellen können. Liegen die Voraussetzungen für eine Ehescheidung vor, verkündet das Gericht in der Regel in dem Termin noch den Scheidungsbeschluss.

Verfahren in Familiensachen sind übrigens nicht öffentlich. Sie müssen also keine Bedenken haben, dass Zuschauer bei dem Gerichtstermin anwesend sind.

**13. Wie lange dauert ein Scheidungsverfahren?**

Die Dauer eines Scheidungsverfahrens hängt von mehreren Faktoren ab. Zum einen hängt dies bereits von der Arbeitsbelastung des zuständigen Gerichts bzw. Richters ab. Ferner hängt die Dauer wesentlich davon ab, wie lange die Rentenversicherungsträger benötigen, um die Auskünfte im Rahmen des Versorgungsausgleichs zu erteilen. In der Regel ist bei einer einvernehmlichen Ehescheidung mit einer Verfahrensdauer von 6 bis 8 Monaten zu rechnen.

Die Dauer eines Scheidungsverfahrens kann sich dann erheblich verlängern, wenn so genannte Folgesachen mit in den Scheidungsverbund eingebracht werden.

**14. Was sind denn Folgesachen?**

Hierzu zählen beispielsweise die Verfahren betreffend den nachehelichen Ehegattenunterhalt, den Zugewinnausgleich, die Hausratsaufteilung und das Sorge- und/oder Umgangsrecht mit gemeinsamen Kindern. Werden diese Verfahren im Verbund mit dem Scheidungsverfahren anhängig gemacht, müssen grundsätzlich alle Verfahren entscheidungsreif sein, bevor die Ehe geschieden werden kann.

**Achtung:** Je nach der Fallkonstellation kann es sinnvoll sein, Angelegenheiten wie insbesondere den Zugewinnausgleich und den nachehelichen Ehegattenunterhalt als Folgesache mit in den Scheidungsverbund zu verbringen. Derartige Folgesachenanträge müssen spätestens zwei Wochen vor dem Scheidungstermin gestellt werden. Wir überprüfen natürlich in jedem Fall individuell, ob ein Folgesachenantrag in Ihrem Fall ratsam ist.

**15. Wie teuer ist ein Scheidungsverfahren?**

Die Kosten für ein Scheidungsverfahren sind gesetzlich geregelt. Die gesetzlichen Gebühren für das Scheidungsverfahren richten sich nach den Nettoeinkünften der Ehegatten, welche diese während der letzten drei Monate vor Einreichung des Scheidungsantrages verdient haben. Verfügen Sie über nur geringe Einkünfte, besteht die Möglichkeit, Verfahrenskostenhilfe zu beantragen. Für diesen Antrag ist es erforderlich, dem Gericht anhand eines Formulars die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse mitzuteilen. Wir helfen Ihnen gerne bei der Beantwortung der Frage, ob ein solcher Antrag in Ihrem Fall sinnvoll ist.

**16. Reicht ein gemeinsamer Anwalt für beide Ehegatten aus?**

Um eines klarzustellen: Ein Rechtsanwalt kann nie der gemeinsame Anwalt beider Ehegatten sein. Ein Rechtsanwalt darf immer nur die Interessen einer Partei vertreten, andernfalls macht er sich sogar strafbar.

Es gibt aber durchaus die Konstellation, dass in dem Scheidungsverfahren nur ein Rechtsanwalt auftritt. Derjenige, der nicht anwaltlich vertreten ist, kann dem Scheidungsantrag des anderen dann aber nur zustimmen; er kann jedoch keine eigenen Anträge stellen. Die Lösung mit nur einem Rechtsanwalt bietet sich an, wenn sich die Eheleute über alle mit der Scheidung verbundenen Fragen einig sind.

**Achtung:** Stellt nur einer der Ehegatten über einen Rechtsanwalt einen Scheidungsantrag, hat dieser das gesamte Verfahren alleine in der Hand. Da mit der Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens (Zustellung des Scheidungsantrages bei dem Antragsgegner) wichtige Stichtage für den Zugewinnausgleich und den Versorgungsausgleich gesetzt werden, ist immer zu überdenken, ob nicht auch ein eigener Scheidungsantrag gestellt wird. Wird dieses nicht getan, können die Stichtage einseitig wieder aus der Welt geschaffen werden, indem der Scheidungsantrag zurückgenommen wird.